

Johann Adam Fürst von Liechtenstein schreibt an Caspar Florenz Consbruch wegen dem Kauf eines reichsunmittelbaren Territoriums. Konz., Feldsberg 1689 Oktober 10, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Herrn Consbruch.¹

Ich bin dem herrn vor die vielfältige bemühung, welche derselbte in einziehung näherer nachricht wegen der fürstenmässien possession im Reich² anwendet sehr obligirt³, und weylen aus des herren leztern vom 23. erst verstrichenen mohnats so viel zu ersezen, daß mit dem angezihlten kauf eines guts simpliciter zum siz und stimm im Fürstenrath nit zue gelangen seye, sondern die possession auch hiernach qualificirt seyn müsse. Als muß disfahls die reflexion⁴ schon auf ein anderes gemacht werden. Dahero ich es mir auch nit zugegen seyen möchte, mich umb die graffschafft mögen anzunehmen, und in kauf einzulassen, wan anders ich durch derer possession nur gesichert seyn möchte, daß man mir hernacher in Fürstenrath⁵ die session et votum ex capite⁶ nit gnugsahmer possession nit mehr disputiren⁷ könnte.

[2] Weshalber den herren hiemit ersuche, sich disfahls⁸ und mit wehme hierüber zu tractiren⁸ wäre⁹ in allen verlässlich zue informiren, indehme die tractirung, wan wegen der obigen requisiten⁹ alles sein richtiges bewenden hat, sub nomine¹⁰ ihrer excellenz des herrn hofcanzlers¹¹ anfänglich vorgenoommen werden könnte, welches diselbte ihnen nit zuwider seyn zu lassen, mir selbst aus dero höflichkeit versprochen, bis sodann man nomine meo¹² das werkh völlig aufmachen und schlissen möchte. In ermangelung dessen und da sich weegen diser graffschafft einiger scrupel ereügen solte, bitte den herren sich zu erkundigen, ob nit aniezo an denen desolirten ohrten in Schwaabenlande¹³ etwas a propos umb so viel ehender und leichter zu bekhommen wäre.

Erkhenne es in allweege hinwiederumb und verbleibe.

Feltsperg¹⁴, den 10. Octobris 1689

[...] manu propria¹⁶

¹ Caspar Florenz Consbruch, geheimer Reichssekretär. Vorläufig kein Nachweis.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³ verpflichtet.

⁴ Überlegung.

⁵ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁶ „session et votum ex capite“: Sitz und Stimme aus dem Gedächtnis.

⁷ erörtern.

⁸ behandeln.

⁹ Hilfsmittel.

¹⁰ unter dem Namen (im Namen).

¹¹ Theodor Heinrich Graf von Strattmann (1637–1693) war seit 1683 Hofkanzler am Kaiserhof in Wien. Vgl. Hanns SCHLITTER, *Strattmann, Theodor Heinrich*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 36 (1893), S. 518–520.

¹² in meinem Namen.

¹³ Schwaben, historischer Raum nördlich des Bodensees (D).

¹⁴ Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

¹⁵ Nicht leserliche Unterschrift eines fürstlichen Kanzleischreibers.

¹⁶ eigenhändig.

[3][Dorsalvermerk]

An herrn Consbruch gehaimben reichssecretario per erkauffung eines qualificirten gutts im Römischen Reich.

Feldsparg, den 10. Octobris 1689.

Nr. 10

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.